

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Braun, Martin Sichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1946 –**

Mutmaßlicher Abrechnungsbetrug in Millionenhöhe bei Corona-Bürgertests

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Corona-Tests haben den Staatshaushalt bis zum jetzigen Zeitpunkt mit mehreren Milliarden Euro belastet. Insgesamt hat der Bund laut Bundesamt für Soziale Sicherung bis Dienstag dieser Woche bereits mehr als 12,2 Mrd. Euro für die sogenannten Bürgertests ausgegeben (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article238278079/Corona-Tests-Sonst-bleiben-verpulverte-Steuerzahler-Milliarden-verschwunden.html>).

Zugleich weisen bundesweit Hunderte Ermittlungsverfahren nach Ansicht der Fragesteller darauf hin, dass mit Corona-Tests verbundener Betrug gang und gäbe ist. Bundesweit haben die Behörden in rund 650 Fällen Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlichen Abrechnungsbetrugs mit Corona-Tests eingeleitet. Insgesamt geht es um hohe Millionenbeträge (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article237614395/Corona-Tests-Regierung-will-kostenlose-Tests-fuer-Buerger-wohl-verlaengern.html>).

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stehen in der Verantwortung, dagegen vorzugehen. Fraglich ist nach Auffassung der Fragesteller, ob sie dieser Verantwortung auch tatsächlich entsprechen. Hinzu kommt, dass es neben seriösen Anbietern auch zahlreiche Glücksritter gibt, die mutmaßlich nicht nur massenhaft Tests abrechnen, die gar nicht durchgeführt wurden, sondern auch Abstriche derart falsch vornehmen, dass das Ergebnis gar nicht positiv sein kann (Apotheker Zeitung Nr. 17 / 38. Jahrgang / Stuttgart / 25. April 22).

Die Corona-Testzentren rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen auf Basis von Pauschalbeträgen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) ab. Bis Juli 2021 wurden 18 Euro pro durchgeführten Test erstattet, ohne dass eine Überprüfung erfolgte, ob die Zentren die Tests tatsächlich durchgeführt oder die Rechnungen unzulässig waren. Seitdem gilt eine abgesenkte Pauschale von 8 Euro pro durchgeführten Test; zudem wurden ergänzende Regelungen zur Prüfung der Abrechnungen in der Corona-Testverordnung eingeführt. Demnach müssen die KVen Rückzahlungsansprüche geltend machen und die Gelder an den Bundeshaushalt zurückzahlen, falls sich im Rahmen einer Abrechnungsprüfung erweist, dass Vergütungen zu Unrecht gewährt wurden (https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2021-10/).

Von den bisher nach Medienberichten (s. o.) verausgabten 12,2 Mrd. Euro für Corona-Bürgertests wurden bis Mitte März 2022 nur knapp 2,8 Mio. Euro an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zurückgezahlt. Dies ging aus den Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 42 und 43 auf Bundestagsdrucksache 20/1402 hervor. Rückzahlungen kamen von lediglich 5 der insgesamt 17 KVen in Deutschland. Alarmierend ist, dass insbesondere die großen KVen Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie Berlin bisher keinerlei Beträge zurückgezahlt haben. Hier müssen nach Auffassung der Fragesteller gravierende Versäumnisse vorliegen, da zurzeit allein im Land Berlin 335 Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs bei Corona-Bürgertests laufen. Gerade in diesem Fall müssten aber Rückzahlungen an das BAS durch die KVen erfolgen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article231535293/Corona-Testzentren-LKA-Berlin-ermittelt-gegen-erste-Betreiber.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach den geltenden Regeln der Coronavirus-Testverordnung sind für die Abrechnungsprüfungen bei Leistungserbringern für Testungen nach § 7a der Coronavirus-Testverordnung ausschließlich die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) zuständig. Bis Mitte Mai 2022 haben die KVen im Zusammenhang mit Abrechnungsprüfungen gemäß § 7a der Coronavirus-Testverordnung rund 3,78 Mio. Euro über das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) an den Bundeshaushalt zurückgezahlt. Die KVen wirken jedoch im gesamten Abrechnungsprozess auf eine korrekte Abrechnung hin. Daher bildet allein der Betrag, der von den Leistungserbringern zurückgefordert wurde, die umfassende Prüftätigkeit der KVen nicht adäquat ab. Auf der ersten Stufe werden festgestellte unrichtige Abrechnungen korrigiert. Auf einer zweiten Stufe werden Auszahlungen ausgesetzt oder Rückforderungsbeträge mit berechtigten Zahlungsansprüchen der Leistungserbringer verrechnet. Erst auf einer dritten Stufe kommt es zu Rückforderungen der KVen. Eine Rückforderung erfolgt nur dann, wenn ein Auszahlungsstopp oder eine Verrechnung nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus haben die KVen bei einem Verdacht auf eine strafbare Handlung die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

1. Wie erklärt die Bundesregierung die Differenz, die sich ergibt zwischen dem durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung angegebenen Gesamtbetrag der Abrechnung nach § 4a in Verbindung mit § 11 und § 12 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) von 4 453 031 931 Euro im Zeitraum von August 2021 bis März 2022 (Antwort auf die Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 20/1402) und dem Betrag von über 12 Mrd. Euro, der in der Presse für Ausgaben in Bezug auf Corona-Bürgertests bis Mitte März 2022 angegeben wird (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Gesundheitsfonds hat gemäß Veröffentlichung des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) bis zum 15. März 2022 rund 10,7 Mrd. Euro und bis zum 19. April 2022 rund 12,3 Mrd. Euro für Leistungen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung ausgezahlt. Dies umfasst neben kostenlosen Bürgertestungen auch alle anderen Leistungen, die auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung mit dem Gesundheitsfonds abgerechnet werden. Das BAS stellt dies in seiner Veröffentlichung entsprechend dar (<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbeitraege/>).

Der Gesamtbetrag der seit Juli 2021 abgerechneten Bürgertestungen nach § 4a in Verbindung mit § 11 und § 12 der Coronavirus-Testverordnung kann monatsgenau den Veröffentlichungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entnommen werden (https://www.kbv.de/media/sp/Zahlen_Buergertestung_Liefermonat.xlsx). Die Darstellung umfasst die Sachkosten der PoC-Antigen-Tests und die Vergütungen der Testleistung und ergibt für den Zeitraum von August 2021 bis März 2022 einen Betrag von 4 453 031 931 Euro.

2. Welche Beträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis März 2022 welchen Kassenärztlichen Vereinigungen auf Länderebene als Ersatz für Verwaltungs- und Sachkosten nach § 8 TestV mit Bezug zu den Corona-Bürgertests erstattet (bitte tabellarisch nach den Kassenärztlichen Vereinigungen auf Länderebene und den jeweiligen Summen aufschlüsseln)?
3. Welche Kassenärztlichen Vereinigungen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung bisher von ihrem Ersatz nach § 8 TestV für Verwaltungskosten bzw. Sachkosten
 - a) jeweils welchen Gesamtbetrag an das BAS aus welchen Gründen zurückzahlen,
 - b) jeweils welchen Betrag aus ihrem Verwaltungs- und Sachkostenersatz nach § 8 TestV aufgrund der Rückzahlung beanstandeter Abrechnungen an das BAS zurückzahlen bzw. abzüglich verrechnen?

Die Fragen 2 bis 3b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die KVen behalten nach § 8 der Coronavirus-Testverordnung für den Aufwand der Beschaffung und Verteilung des zu verwendenden Vordrucks sowie der Abrechnung von Leistungen von Leistungserbringern nach der Coronavirus-Testverordnung einen Verwaltungskostensatz ein. Die sich zwischenzeitlich aus den Vergütungen nach der Coronavirus-Testverordnung ergebenden und nach Angaben der KBV einbehaltenen Verwaltungskosten der einzelnen KVen werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Eine Differenzierung der einbehaltenen Verwaltungskosten entlang der Abrechnung einzelner Leistungen der Coronavirus-Testverordnung (zum Beispiel „Bürgertestung“ nach § 4a Coronavirus-Testverordnung) ist nicht möglich.

Kassenärztliche Vereinigung	Einnahmen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung (gerundet, in Mio. Euro)
Baden-Württemberg	24,9
Bayern	29,4
Berlin	11,9
Brandenburg	2,7
Bremen	0,9
Hamburg	4,9
Hessen	13,2
Mecklenburg-Vorpommern	2,0
Niedersachsen	10,4
Nordrhein	27,0
Rheinland-Pfalz	6,2
Saarland	2,2
Sachsen	5,0
Sachsen-Anhalt	2,4
Schleswig-Holstein	6,2

Kassenärztliche Vereinigung	Einnahmen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung (gerundet, in Mio. Euro)
Thüringen	1,5
Westfalen-Lippe	21,7

Quelle: KBV, Stand: 14. April 2022

Gemäß § 7a der Coronavirus-Testverordnung fordern die KVen nach Feststellung einer zu Unrecht ausgezahlten Vergütung die entsprechenden Beträge von den abrechnenden Stellen zurück. Diese Rückerstattungsbeträge werden durch die KVen gemeinsam mit den noch nicht an die abrechnenden Stellen ausgezahlten Beträge an das BAS zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Der Bundesregierung liegen bezüglich der durch die KVen an das BAS zurückgezählten Beträge keine Erkenntnisse dazu vor, wie hoch der Anteil der Verwaltungskosten an den noch nicht an die Leistungserbringer ausgezahlten Beträge ist. Verwaltungskosten, die die KVen im Zusammenhang mit bereits abgerechneten Testungen einbehalten haben, werden nicht an das BAS zurückerstattet.

4. Gedenkt die Bundesregierung, etwas zu veranlassen, um Abrechnungsbezug bei Corona-Testungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren?
5. Wie, von wem, und wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung kontrolliert, ob in den Testzentren die Probenahme korrekt durchgeführt wird, weil jedes falsche Testergebnis nicht nur Konsequenzen für die Maßnahmen bei der Pandemiebekämpfung hat und somit die ganze Bevölkerung betrifft, sondern auch bei unsachgemäßer Handhabung zu Körperverletzungen führen kann?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Coronavirus-Testverordnung können die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) der Länder und Kommunen Dritte mit der Durchführung von Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 beauftragen, falls diese unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinerrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Testungen gewährleisten und die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Die Beauftragung und Prüfung der Geeignetheit der entsprechenden Teststellen obliegt der jeweils zuständigen Stelle des ÖGD und muss für jeden Leistungserbringer gesondert erfolgen. Eine entsprechende Beauftragung kann durch den ÖGD aufgehoben werden, falls eine beauftragte Teststelle die o. g. Voraussetzungen nicht länger erfüllt.

Zuständig für die Abrechnungsprüfung für Testungen ist nach § 7a Coronavirus-Testverordnung ausschließlich die jeweils zuständige KV. Die KBV legt für die Prüfungen nach § 7a der Coronavirus-Testverordnung den Umfang der Stichproben und das Nähere zu Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen fest. Demnach führen die KVen neben der Plausibilitätsprüfung, die alle Abrechnungen betrifft, anlassbezogen erweiterte Prüfungen durch. Diese umfassen unter anderem eine vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen. Ein Anlass kann einerseits in einer Auffälligkeit im Rahmen der vorgeschalteten Plausibilitätsprüfung bestehen oder aufgrund von Hinweisen Dritter. Zudem sind 1 Prozent aller Leistungserbringer aufgrund einer zufälligen Stichprobe vertieft zu prüfen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) evaluiert fortlaufend die Regelungen der Coronavirus-Testverordnung. Zuletzt wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 29. März 2022 (BAnz AT 30. März 2022 V1) eine neue Berichtspflicht zu den Abrechnungsprüfungen nach § 7a der Coronavirus-Testverordnung eingeführt (vgl. § 16 Absatz 4 der Coronavirus-Testverordnung).

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der bisherige ermittelte bzw. entstandene Gesamtschaden der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren um Abrechnungsbetrug mit Corona-Tests (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

